



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Dezember 2022

Seite 1 von 7

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
am 14. Dezember 2022
sowie
Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am
16. Dezember 2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Fraktion der SPD hat zu den o. g. Sitzungen um einen schriftlichen
Bericht zum Thema **„Gefährdungsbeurteilung der
überschwemmungsgefährdeten Tagebaue in NRW“** gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume und die
Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

**Bericht der Landesregierung
„Gefährdungsbeurteilung der überschwemmungsgefährdeten
Tagebaue in NRW“**

Die SPD-Fraktion bittet die Landesregierung um einen schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 14. Dezember 2022 sowie zur Sitzung des Unterausschusses „Bergbausicherheit“ am 16. Dezember 2022 zum Thema „Gefährdungsbeurteilung der überschwemmungsgefährdeten Tagebaue in NRW“. Der nachfolgende Bericht soll insbesondere den aktuellen Stand der Gefährdungsbeurteilungen darlegen und der Beantwortung der sechs formulierten Fragen der Berichtsanhörung zum o. a. Thema dienen.

Veranlassung zur Gefährdungsanalyse für Betriebe der oberirdischen Bodenschatzgewinnung

Während der Hochwasserkatastrophe 2021 entwickelten sich zwischen der Kiesgrube in Erftstadt-Blessem, der Ortschaft Erftstadt-Blessem und der Erft weitreichende Erosionsbereiche. Wohnhäuser wurden infolge des dadurch verursachten Erdbebens zum Teil komplett zerstört und weitere sind schwer beschädigt worden. Um zukünftig vergleichbare Schadensereignisse zu vermeiden, wurde entschieden, in einem ersten Schritt bestehende Abgrabungsstätten auf ihr Risikopotenzial hinsichtlich einer rückschreitenden Erosion zu überprüfen.

Für Betriebe zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung unter Bergrecht ist die Bezirksregierung Arnsberg als Bergebehörde zuständig. Die Fachaufsicht obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE). Betriebe zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung, die nicht dem Bergrecht unterliegen und mit der Herstellung eines Gewässers verbunden sind, unterliegen dem Wasserrecht und liegen in der Zuständigkeit der oberen und unteren Wasserbehörden. Betriebe zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung, die nicht dem Bergrecht unterliegen und nicht mit der Herstellung eines Gewässers verbunden sind, unterliegen dem Abgrabungsrecht und liegen in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden. Oberste Wasser- und Naturschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV).

Anlage

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens für alle Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie genehmigt und geführt werden, wurden vom Geologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (GD NRW) in enger Abstimmung mit dem MUNV, dem MWIKE und den Bezirksregierungen (auch als Bergbehörde) Mindestanforderungen für eine Gefährdungsanalyse erarbeitet. Die Betreiber ausgewählter Vorhaben oberirdischer Bodenschatzgewinnung wurden zur Vorlage der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der Mindestanforderungen aufgefordert. Dem Unterausschuss Bergbausicherheit wurde mit Schreiben vom 14. Februar 2022 die Mindestvorgabe des GD NRW mit den Anforderungen an eine Gefährdungsanalyse mit einem erläuternden Bericht übersandt (Vorlage 17/6460).

Stand der Gefährdungsbeurteilungen für die Tagebaubetriebe zur Gewinnung von Steine und Erden unter Bergrecht

Insgesamt wurden 14 Betriebe unter Bergrecht, welche in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich liegen, von der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zur Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung aufgefordert. Die vorgelegten Gefährdungsanalysen wurden von der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zunächst dahingehend geprüft, ob diese die Kriterien des Katalogs zu den „Mindestvorgaben der Gefährdungsbeurteilung von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung“ des GD NRW erfüllen. Dabei wurde für einzelnen Betriebe ein Nachbearbeitungsbedarf durch die Bergbehörde festgestellt, welcher den Unternehmen mitgeteilt wurde. Zwischenzeitlich sind die Unternehmen diesem nachgekommen.

Für sechs der 14 identifizierten Betriebe wird die noch ausstehende Gefährdungsbeurteilung bis Ende dieses Jahres von der Bergbehörde erwartet. Ursächlich für die Einreichung der Gefährdungsanalysen bis Ende des Jahres ist nach Auskunft der Unternehmen, dass die beauftragten Ingenieurbüros, bevor diese mit der Erstellung der Gefährdungsanalyse beginnen konnten, zunächst die entsprechenden Daten und Rahmenbedingungen erfassen sowie Datengrundlagen prüfen mussten.

Bei den entsprechenden Tagebauen, die dem Bergrecht unterliegen, handelt es sich bis auf den Betrieb Blessem um Tagebaue mit einer Seefläche (Nasstagebaue). Nach Durchsicht der bei der Bergbehörde

Anlage

eingegangenen Stellungnahmen der Betreiber bestätigt sich die in der Antwort der Landesregierung vom 5. November 2021 (Drucksache 17/15545) auf die Kleine Anfrage 6016 vom 7. Oktober 2021 (Drucksache 17/15336) bereits dargelegte fachliche Einschätzung, dass bei Nasstagebauen ein vergleichsweise geringeres Risikopotential besteht. Die Erosionsgefährdung wird hier im Wesentlichen von der Höhendifferenz zwischen dem Niveau der den Tagebau umgebenden Geländeoberfläche und dem Wasserspiegel im Tagebau bestimmt. Sie beträgt bei den Nasstagebauen in der Regel nur wenige Meter. Bereits daher würden die Reichweite und Tiefe etwaiger Erosionserscheinungen deutlich geringer ausfallen als im Umfeld des Trockentagebaus Blessem.

Nach Vorlage der Gefährdungsanalysen, sind die ggf. identifizierten gefährdeten Bereiche hinsichtlich des Erfordernisses zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zu beurteilen und ggf. die Umsetzung der Maßnahmen beim Unternehmer behördlich anzuordnen. Ein unmittelbares Erfordernis zu einer sofortigen behördlichen Anordnung entsprechender Maßnahmen hat sich aus den bisher vorgelegten Unterlagen noch nicht ergeben.

Stand der Gefährdungsbeurteilungen für die Tagebaubetriebe zur Gewinnung von Steine und Erden nicht unter Bergrecht

Wie in der Landtagsvorlage 17/6062 dargestellt, wurde aufgrund der begrenzten Anzahl an geotechnischen Büros, die in der Lage sind, eine Gefährdungsanalyse anfertigen zu können, ein risikobasiertes, gestuftes Vorgehen vom MUNV als zielführend erachtet. Hierzu hat das MUNV in Zusammenarbeit mit dem MWIKE und dem GD NRW 145 Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung mit möglichem Gefährdungspotenzial identifiziert. Wie aus der Landtagsvorlage 17/6062 zu entnehmen ist, wurden diese Vorhaben auf Basis eines Verschnitts der Daten des Abgrabungsmonitorings Nordrhein-Westfalen und der überschwemmungsgefährdeten Gebiete, die sich bei Abflüssen mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit einstellt, ermittelt. Im Anschluss wurde das jeweilige Erosionspotential der Vorhaben anhand folgender Kriterien unter Zuhilfenahme georeferenzierter Datensätze abgeschätzt:

- Lage im Überflutungsbereich,
- Höhendifferenz zwischen der Geländeoberfläche und dem Vorhabentiefsten,

Anlage

- Entfernung des Vorhabens zur nächsten Wohnbebauung bzw. Infrastruktur unter Beachtung der Wasserzuwegung und
- dem abzubauenen Material.

Im Ergebnis der Abschätzung wurden 38 Vorhaben in die Klasse mit einem „hohen Erosionspotential“, 85 Vorhaben in die Klasse mit einem „mittleren Erosionspotential“ und 22 Vorhaben in die Klasse mit einem „niedrigen Erosionspotential“ zugewiesen.

Das MUNV hat mit Erlass vom 8. März 2022 die für Nass- und Trockenabgrabungen zuständigen Behörden aufgefordert, zum einen die Liste der identifizierten Vorhaben auf Vollständigkeit und zum anderen die Abschätzung der Priorität über das Erosionspotential bis zum 30. April 2022 zu überprüfen. Ferner hat das MUNV die zuständigen Behörden gebeten, vorerst ausschließlich die Betreiber der Vorhaben der Klasse „mit hohem Erosionspotential“ aufzufordern, eine Gefährdungsanalyse bis zum 31. Oktober 2022 vorzulegen. Hierbei war die vom GD NRW erarbeitete Mindestvorgabe einzuhalten.

Die Rückmeldungen der zuständigen Behörden haben ergeben, dass die auf Geoinformationsdaten basierende Vorabschätzung des Landes das tatsächliche Erosionspotential überschätzt hat. Unter Beachtung der Vor-Ort-Kenntnisse werden nun 14 Vorhaben mit einem hohen Erosionspotential, 62 Vorhaben mit einem mittleren Erosionspotential und 43 Vorhaben mit einem niedrigen Erosionspotential bewertet. 26 Vorhaben sind infolge der Rückmeldungen der zuständigen Behörden aus der Grundgesamtheit der 145 Vorhaben entfernt worden. Gründe hierfür waren beispielsweise, dass die Vorhaben nie begonnen worden sind oder dass die Vorhaben abgeschlossen und bereits rekultiviert worden sind.

Es hat sich gezeigt, dass zwischen den Behörden und Betreibern zeitaufwendige Gespräche zur Erläuterung des Prüfziels und der Mindestvorgabe erforderlich sind.

Stand heute liegt die Gefährdungsanalyse allein für ein Vorhaben im Regierungsbezirk Detmold vor. Die Gefährdungsanalysen für drei weitere Vorhaben mit einem hohen Erosionspotential sind nach den Angaben der Bezirksregierungen aufgrund der Aussagen der Betreiber bis Ende dieses Jahres zu erwarten. Die Fertigstellung weiterer vier Gefährdungsanalysen ist laut Aussagen der Betreiber bis Ende Januar 2023 geplant. Die Gefährdungsanalysen für die sechs verbleibenden

Anlage

Vorhaben mit einem hohen Erosionspotential sind laut den Aussagen der Betreiber bis Ende des ersten Quartals 2023 voraussichtlich zu erwarten.

Aus der bereits vorliegenden Gefährdungsanalyse aber auch aus den Informationen aus den am weitesten fortgeschrittenen Gefährdungsanalysen im Regierungsbezirk Detmold ergeben sich erste Hinweise, dass deutlich geringere Gefährdungspotentiale als beim Tagebau Blessem zu erwarten sind. Letztendlich bleiben allerdings die Ergebnisse der weiteren Gefährdungsanalysen abzuwarten, um abschließende Aussagen treffen zu können.

Das MUNV hat die zuständigen Behörden aufgefordert, - für den Fall, dass die Gefährdungsanalyse im konkreten Fall eine Gefährdung bestätigt - eine Untersuchung auf mögliche Maßnahmenvorschläge einzufordern. Diese identifizierten Maßnahmen, die darauf ausgelegt und ausreichend sein müssen, die bestehenden Risiken abzubauen, sind im Anschluss durch den Betreiber umzusetzen.

Derzeit steht die Entscheidung aus, ob für Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des MUNV, deren Betrieb bereits abgeschlossen ist, und/ oder für Vorhaben, die derzeit mit einem mittleren bzw. einen niedrigen Erosionspotential bewertet sind, ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung eingefordert wird. Dies kann jedoch erst nach Auswertung der sich bereits in Arbeit befindenden Gefährdungsanalysen entschieden werden. Jedenfalls sind das Vorhaben mit einem geringeren Gefährdungspotential.

Genehmigung zukünftiger Vorhaben zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen

Die Landesregierung ist sich darüber einig, dass bei Neuanträgen für Betriebe zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung in Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen der Katalog zu den „Mindestvorgaben der Gefährdungsbeurteilung von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung“ des GD NRW zur Beurteilung des Risikos einer rückschreitenden Erosion zwingend zu berücksichtigen ist.

Planungen hinsichtlich weiterer Untersuchungen für Betriebe der oberirdischen Bodenschatzgewinnung infolge von Extremwetterereignissen

Abseits der Gefährdung durch Stark- und Dauerniederschläge und einem evtl. damit verbundenen Wassereintritt sind derzeit keine Planungen hinsichtlich weiterer Untersuchungen von Extremwetter Szenarien auf Betriebe der oberirdischen Bodenschatzgewinnung vorgesehen.

Weitere Konsequenzen aus der Hochwasserkatastrophe in Erftstadt Blessem

Die Landesregierung wird mögliche Konsequenzen unter Berücksichtigung von Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln und der sich daraus ergebenden Erkenntnisse prüfen. Darüber hinaus hat die Landesregierung sich im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen darauf geeinigt, zu prüfen, wie Prozesse und Strukturen der Bergbehörde u. a. in Bezug auf den Wasserschutz optimiert werden können. Hierbei können auch Potentiale zur Verbesserung der Kontrollmechanismen untersucht werden. Dazu wird zurzeit eine Leistungsbeschreibung erarbeitet.

Das MUNV hat in Konsequenz zu der Hochwasserkatastrophe ein Arbeitsprogramm mit zehn Handlungsfeldern entwickelt. Mit Umsetzung der Inhalte dieser Handlungsfelder sollen der Hochwasserschutz und das Starkregenmanagement in NRW - unter Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels - weiterentwickelt werden, so dass zukünftig das Land auf Hochwasser und Starkregenereignisse besser vorbereitet ist. Über das Arbeitsprogramm informierte die Landesregierung mit der Vorlage 17/6190 den Unterausschuss Bergbausicherheit am 15. Dezember 2021.

Zur Überprüfung, ob gesetzlicher Regelungsbedarf zur Konkretisierung oder Verbesserung der Risikovorsorge und des Risikomanagements für die dem Bergrecht unterliegenden übertägigen Gewinnungsbetriebe unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Geschehensablauf bei der hochwasserbedingten Überflutung von Tagebauen im Juli 2021 besteht, hat das MWIKE mit Erfolg einen Beschlussvorschlag in den Bund-Länder-Ausschuss Bergbau eingebracht. Der Bund-Länder-Ausschuss Bergbau hat den Fachausschuss Technik im Bergbau mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.